

Steuerinformation

STEUERRATGEBER FÜR BETREIBER EINER FOTOVOLTAIKANLAGE IM PRIVATEN HAUSHALT

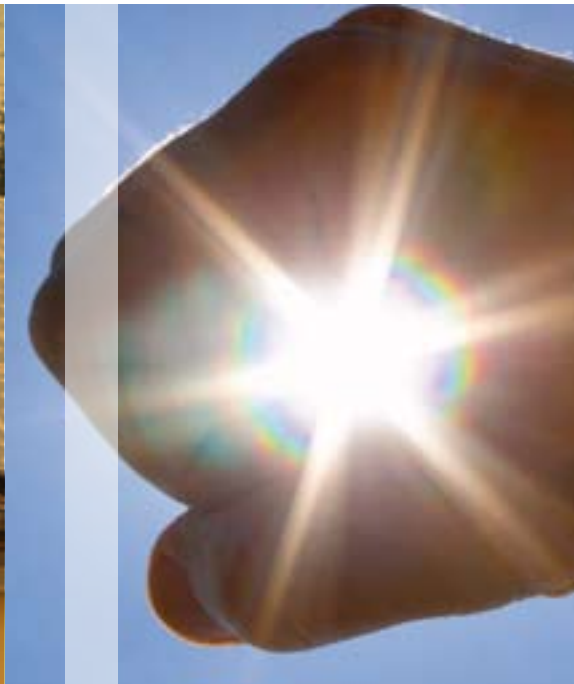
2

Inhalt

Umsatzsteuer – was ist zu beachten?	4
Einkommensteuer – was ist zu beachten?	8
Sonstiges	11

Gestaltung: acn-werbeagentur.de
Druck: Ottweiler Druckerei und Verlag GmbH
Fotos: Ministerien, iStockphoto

In dieser Schrift sind die
gesetzlichen Grundlagen mit
Stand 01.01.2009 berücksichtigt.



Vorwort

Seit dem Inkrafttreten des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) ist die umweltfreundliche Nutzung von Sonnenenergie zur Stromerzeugung für private Haushalte auch aus wirtschaftlicher Sicht interessant. Die Zahl der privaten Immobilienbesitzer und Bauherren, die in die Installation und den Betrieb einer Fotovoltaikanlage investieren, nimmt seit Jahren stetig zu.

Bei den meisten dieser Anlagen handelt es sich um netzgekoppelte Fotovoltaikanlagen, bei denen der durch einen fotoelektrischen Effekt aus der einfallenden Sonnenstrahlung erzeugte Gleichstrom in Wechselstrom umgewandelt und über einen Zähler ins öffentliche Stromnetz eingespeist wird.

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) regelt die Höhe der Vergütung, die ab dem Zeitpunkt der Ersteinspeisung konstant für 20 Jahre vom Energieversorger pro eingespeiste Kilowattstunde gezahlt wird. Vereinfacht dargestellt bedeutet dies, dass der private Anlagenbetreiber den von seiner Fo-

totovoltaikanlage erzeugten Strom an das Energieversorgungsunternehmen verkauft, auch wenn er ihn faktisch direkt verbraucht (sogenannter dezentraler Selbstverbrauch nach § 33 Abs. 2 EEG).

Der Anlagenbetreiber hat im Rahmen seiner Tätigkeit des Stromverkaufs an das Energieversorgungsunternehmen auch steuerliche Vorschriften zu beachten.

Die nachfolgenden Erläuterungen sollen dem an einer Fotovoltaikanlage interessierten Bürger dabei helfen, sich einen Überblick über den steuerrechtlichen Rahmen zu verschaffen.



4 Umsatzsteuer – was ist zu beachten?

Allgemeine Bemerkungen

Der private Betreiber einer Fotovoltaikanlage wird, soweit er den beim Betrieb der Anlage erzeugten Strom regelmäßig (und nicht nur gelegentlich) in das allgemeine Stromnetz einspeist,

unternehmerisch tätig. Die Anlage dient dann der nachhaltigen Erzielung von Einnahmen (Umsätzen) aus der Stromerzeugung, die grundsätzlich der Umsatzsteuer unterliegen.

Kleinunternehmerregelung

Die für steuerpflichtige Umsätze geschuldete Umsatzsteuer wird nicht erhoben, wenn der Gesamtumsatz zuzüglich der Umsatzsteuer im vorangegangenen Kalenderjahr 17.500 Euro nicht überstiegen hat und im laufenden Kalenderjahr 50.000 Euro voraussichtlich nicht übersteigen wird. Übt der Betreiber einer Fotovoltaikanlage neben dieser Tätigkeit keine weitere umsatzsteuerpflichtige Tätigkeit aus, wird er regelmäßig unter die Kleinunternehmerregelung fallen.

Auf diese Vereinfachungsregel kann der Betreiber einer Fotovoltaikanlage allerdings verzichten (Option zur so genannten Regelbesteuerung). Der Verzicht gilt für fünf Jahre und sollte bereits vor der Anlageninstallation mit dem Finanzamt abgeklärt werden.



Folgen der Option zur Regelbesteuerung

Der private Anlagenbetreiber wird, wenn er sich für die Regelbesteuerung entscheidet, steuerlich wie jeder andere Unternehmer behandelt. Er muss dem Energieversorgungsunternehmen Umsatzsteuer in Höhe von 19% berechnen und diese an das Finanzamt abführen.

Im Gegenzug bekommt der Betreiber der Fotovoltaikanlage, sofern er die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, die von ihm gezahlte Umsatzsteuer (beispielsweise für die Anschaffung, Installation oder spätere Wartung der Fotovoltaikanlage) als Vorsteuer zurückerstattet beziehungsweise verrechnet. Hierbei ist zu beachten, dass die Vorsteuer für Aufwendungen, die das Gebäude betreffen (beispielsweise für die Dachsanierung oder für eine eventuelle Schadstoffbeseitigung), grundsätzlich nicht erstattet wird.

Wird nicht der gesamte Strom aus der Anlage ins öffentliche Netz eingespeist, sondern ein Teil der elektrischen Energie auch für nichtunternehmerische Zwecke genutzt, so muss dem Grunde nach eine unentgeltliche Wertabgabe versteuert werden. Das EEG vermeidet für den sogenannten nachgewiesenen dezentralen Selbstverbrauch (§ 33 Abs. 2 EEG) eine Erfassung als unentgeltliche

Wertabgabe, denn für diese Fälle wird vor dem Selbstverbrauch bewusst eine Stromlieferung an den Netzbetreiber unterstellt. Als Entgelt für diese Lieferung gilt die Einspeisevergütung nach § 33 Abs. 2 EEG 2009 zuzüglich der Bemessungsgrundlage für die Rücklieferung des Netzbetreibers. Im Ergebnis ergibt sich hiernach eine umsatzsteuerpflichtige Vergütung in Höhe des Betrages nach § 33 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2009.





6

Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen

Umsatzsteuer – was ist zu beachten?

Der Anlagenbetreiber muss im Jahr der Betriebsaufnahme und im folgenden Kalenderjahr für jeden Monat (bis zum 10. Tag des Folgemonats) eine so genannte Umsatzsteuer-Voranmeldung regelmäßig auf elektronischem Weg nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung (nach Maßgabe der Steuerda-

tenübermittlungsverordnung) beim Finanzamt einreichen. Auf Antrag kann das Finanzamt zur Vermeidung von unbilligen Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichten; in diesem Fall hat der Anlagenbetreiber die Voranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben. Ab dem dritten Jahr zählt in der Regel das Kalendervierteljahr als Voranmeldungszeitraum.



Umsatzsteuer-Voranmeldungen sind auch für solche Monate abzugeben, in denen keine Umsätze erzielt werden.

Soweit die Umsatzsteuer im Vorjahr den Betrag von 1.000 Euro nicht überschreitet, kann der Anlagenbetreiber ab dem dritten Jahr auf die Abgabe von Voranmeldungen verzichten und hat beim Finanzamt lediglich eine so genannte Umsatzsteuerjahreserklärung einzureichen.



Inhalt der Umsatzsteuer-Voranmeldung

In der Umsatzsteuer-Voranmeldung hat der Anlagenbetreiber seine erzielten Umsätze (= die Nettogutschriften des Energieversorgungsunternehmens zuzüglich des besonderen Entgelts aus der Berechnung des dezentralen Selbstverbrauchs) zu erklären und darauf die (zusätzlich erhaltene) Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19% zu ermitteln. Davon kann der Anlagenbetreiber jene Umsatzsteuerbeträge abziehen, die ihm im Zusammenhang mit der Anlage in Rechnung gestellt werden (Vorsteuer).

Der so errechnete Betrag ist an das Finanzamt abzuführen. Ein Vorsteuerüberschuss (d.h. die

abziehbare Vorsteuer ist höher als die abzuführende Umsatzsteuer) wird vom Finanzamt dagegen erstattet. Ein solcher Vorsteuerüberschuss entsteht regelmäßig für den Monat der Inbetriebnahme der Anlage.

Zum Nachweis der Vorsteuer hat der Anlagenbetreiber zeitnah dem Finanzamt (siehe Anzeigeformular) eine Kopie der Einkaufsrechnung und des Einspeisevertrages mit dem Energieversorgungsunternehmen oder eine Kopie des Inbetriebnahmeprotokolls der Stadtwerke einzureichen.

Abgabe einer Umsatzsteuer-Jahreserklärung

Nach Ablauf des Jahres hat der Anlagenbetreiber beim Finanzamt eine Umsatzsteuerjahreserklärung abzugeben.

Berechnet der Anlagenbetreiber die zu entrichtende Steuer in der Jahresumsatzsteuererklärung abweichend von der Summe der vorangemeldeten Vorauszahlungen, so ist der Differenzbe-

trag zugunsten des Finanzamtes einen Monat nach Abgabe der Jahresumsatzsteuererklärung an das Finanzamt zu zahlen.

Die amtlichen Vordrucke können unter dem Portal „www.buergerdienste-saar.de“ aus dem Internet heruntergeladen werden.



8 Einkommensteuer – was ist zu beachten?

Allgemeine Bemerkungen

Steuerpflichtige, die Fotovoltaikanlagen betreiben und damit Strom erzeugen, erzielen hieraus – unter der Voraussetzung der Gewinnerzielungsabsicht – in Höhe der vom Netzbetreiber gewährten Vergütung Einnahmen aus einer gewerblichen Betätigung im Sinne des Einkommensteuergesetzes.

Ob Gewinnerzielungsabsicht vorliegt, ist im Einzelfall unter Berücksichtigung der individuellen Leistungsdaten der Anlage, der erhaltenen Fördermittel, der vorgenommenen Investitionen und der Finanzierung zu prüfen. Von einer Gewinnerzielungsabsicht ist grundsätzlich dann auszugehen, wenn aus der Anlage über deren gesamten Nutzungsdauer von 20 Jahren gerechnet, voraussichtlich ein (Total-)Gewinn erwirtschaftet wird.

Für eine solche Totalgewinnprognose benötigt das Finanzamt entweder eine Prognoseberechnung des Herstellers der Fotovoltaikanlage oder entsprechende Angaben des Anlagenbetreibers (Steuerpflichtigen), die mit dem Anzeigeformular mitgeteilt werden können.





Ermittlung der Einkünfte

Im Regelfall sind die Einkünfte aus Gewerbebetrieb (Gewinn/Verlust) durch Gegenüberstellung der Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben zu ermitteln.

Betriebseinnahmen sind die vom Netzbetreiber gewährten Vergütungen. Die Anschaffungskosten für die Anlage können nicht voll im Jahr der Anschaffung der Anlage als Betriebsausgaben abgezogen werden. Es sind vielmehr nur Absetzungen für Abnutzung (AfA) zulässig.

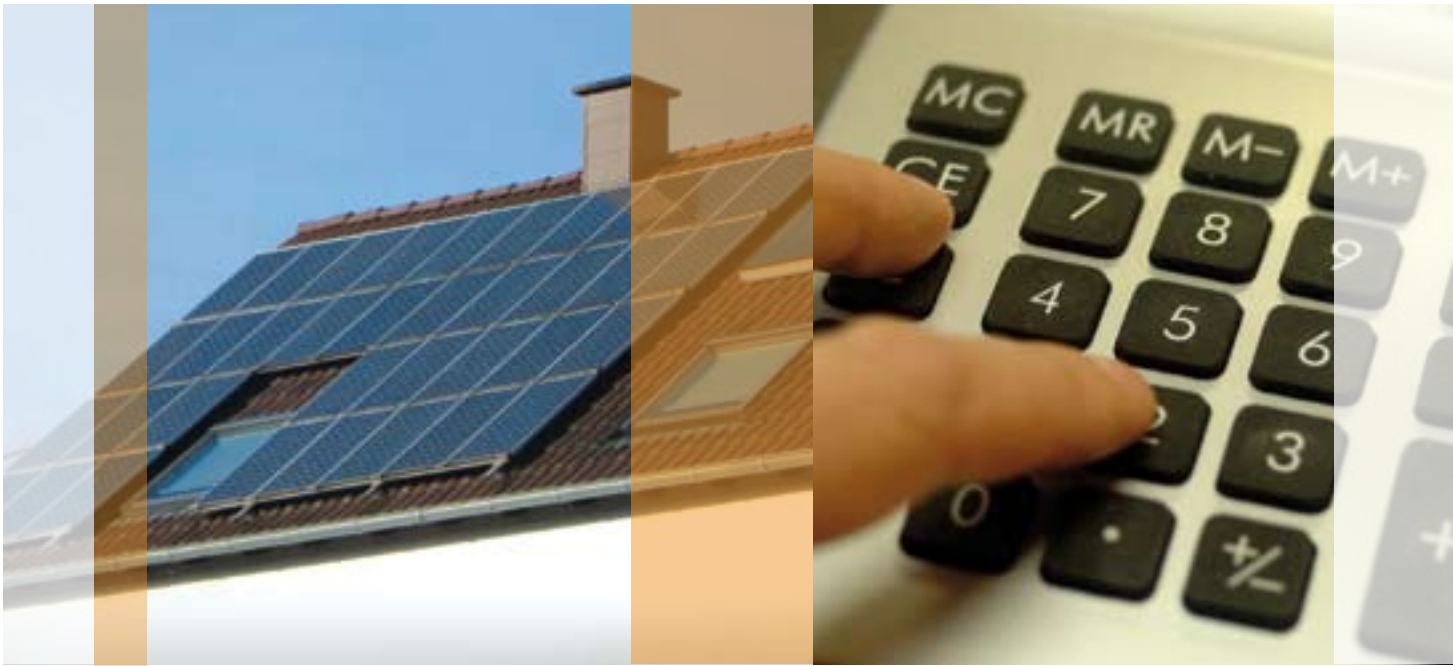
Zur Ermittlung der AfA sind die Anschaffungskosten der auf das Dach aufgesetzten Fotovoltaikanlage auf die Nutzungsdauer von 20 Jahren zu verteilen.

Handelt es sich um eine dachintegrierte Fotovoltaikanlage, die im Zuge der Gebäudeherstellung errichtet wird, ist die AfA nach den für Gebäude geltenden AfA-Vorschriften zu berücksichtigen. Der maßgebende AfA-Satz ist dabei nur auf die Anschaffungskosten anzuwenden, die auf den Gewerbebetrieb Stromerzeugung entfallen. Bei der erforderlichen Abgrenzung der sowohl auf das Gebäude als auch auf den Gewerbebetrieb entfallenden Aufwendungen kann aus Verein-

fachungsgründen der auf das Gebäude entfallende Anteil in Höhe der Kosten für eine Dacheindeckung ohne integrierte Fotovoltaikanlage (in Anlehnung an die übrige Dacheindeckung) geschätzt werden. Der übersteigende Betrag ist dem Gewerbebetrieb zuzuordnen und stellt die Bemessungsgrundlage für die AfA dar.

Wird die dachintegrierte Fotovoltaikanlage dagegen im Zuge einer Dachrenovierung eingebaut, sind die anteiligen Erhaltungsaufwendungen als Betriebsausgabe zu berücksichtigen. Die Aufteilung der einheitlichen Aufwendungen kann dabei entsprechend der Grundsätze bei den Herstellungsfällen erfolgen.

Zu den weiteren Betriebsausgaben gehören beispielsweise die Darlehenszinsen, Versicherungen sowie die laufenden Betriebs- und Wartungskosten.



10

Einkommens- steuer – was ist zu beachten?

Einkommensteuererklärung

Der Anlagenbetreiber hat für das jeweils abgelaufene Kalenderjahr eine Einkommensteuererklärung beim Finanzamt einzureichen. Dieser ist eine Anlage GSE beizufügen, in der die Einkünfte aus Gewerbebetrieb zu erklären sind. Übersteigen die Jahresbruttoeinnahmen aus dem Betrieb der Fotovoltaikanlage

17.500 €, hat der Anlagenbetreiber (Steuerpflichtige) zusätzlich eine Anlage EÜR abzugeben. Die amtlichen Vordrucke können unter dem Portal „www.buergerdienste-saar.de“ aus dem Internet heruntergeladen werden.

Gewerbsteuer und Gewerbeanmeldung

Die aus dem Verkauf des Stroms erzielten Einnahmen zählen zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb und sind daher grundsätzlich gewerbsteuerpflichtig. Gewerbsteuer fällt allerdings erst an, wenn der Gewerbeertrag (= Gewinn aus Gewerbebetrieb unter Berücksichtigung der gewerbsteuerlichen Hinzurechnungen und Kürzungen) den Freibetrag von 24.500 € überschreitet.

Für die Anmeldung der Tätigkeit „Betrieb einer Fotovoltaikanlage“ sind die Gewerbeämter der saarländischen Städte und Gemeinden zuständig.



Sonstiges

Die Abgabe der Einkommensteuererklärung und der Umsatzsteuererklärung kann auch schnell und bequem über das Internet erledigt werden. Die Steuerverwaltung stellt die erforderliche Software kostenlos zur Verfügung. Das Steuerprogramm „ElsterFormular“ steht im Internet unter <http://www.elsterformular.de/>

Weitere Auskünfte

Weitere Auskünfte zum Thema Steuerliche Behandlung von Fotovoltaikanlagen erteilen die örtlichen Finanzämter telefonisch oder in den Servicezentren vor Ort. Ansprechpartner sind selbstverständlich auch die Angehörigen der steuerberatenden Berufe.

bereit und ist auch kostenlos als CD-Rom in allen saarländischen Finanzämtern und beim Ministerium der Finanzen erhältlich. Die CDs enthalten neben der eigentlichen Software auch Broschüren mit Steuertipps und Gesetzestexten.



Herausgeber

Saarland

Ministerium für Umwelt

Ministerium für Umwelt
Keplerstraße 18, 66117 Saarbrücken
E-Mail: presse@umwelt.saarland.de
www.umwelt.saarland.de

Saarland

Ministerium der Finanzen

Ministerium der Finanzen
Am Stadtgraben 6-8, 66111 Saarbrücken
E-Mail: e.fischer@finanzen.saarland.de
www.finanzen.saarland.de